

Unterrichtsordnung (gültig ab 01.01.2020)

1. Unterrichtszeiten und Pausenregelungen werden Ihnen vom Ausbilder bzw. Dozenten, der für Sie zuständig ist, bekannt gegeben und sind verbindlich einzuhalten. Ihre Anwesenheit wird täglich überprüft. Verspätungen und / oder vorzeitiges Verlassen des Unterrichts werden vermerkt und können zum Abbruch des Lehrgangs führen.
2. Bei Erkrankungen während des Lehrgangs ist grundsätzlich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bzw. ein ärztliches Attest in der Verwaltung der Deula vorzulegen. Bei mehrtägiger Erkrankung muss der Lehrgang ggf. abgebrochen und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.
3. Wer Unterrichtszeiten unentschuldigt versäumt, erhält keine Lehrgangsbescheinigung.
4. Beurlaubungen können nur in Ausnahmefällen vom Geschäftsführer im Einverständnis mit der jeweiligen Berufsschule bzw. dem Ausbildungsbetrieb genehmigt werden.
5. Der Verzehr von Nahrungsmitteln und Getränken ist in den Unterrichtsräumen und Lehrhallen nicht gestattet.
6. Wir bitten alle Lehrgangsteilnehmer, in den Unterrichtsräumen und Lehrhallen für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu sorgen. Den Anweisungen der Ausbilder ist Folge zu leisten.
7. Während der Pausen ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Lehrhallen aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.
8. Film- und Fotoaufnahmen durch Lehrgangsteilnehmer sind auf dem Gelände der Deula bzw. während des Unterrichts, auch wenn dieser auf dem Außengelände stattfindet, verboten.
9. Die Benutzung von Mobiltelefonen ist während der Unterrichtszeiten grundsätzlich nicht gestattet. Mobiltelefone dürfen nur abgeschaltet mit in den Unterrichtsraum gebracht werden.
10. Zu Beginn des Lehrgangs erhält jeder Teilnehmer eine Sicherheitsunterweisung auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes, der Allgemeinen Vorschriften zur Unfallverhütung, sowie der Gefahrstoffverordnung und weiterer einschlägiger Bestimmungen. Der Teilnehmer wird insbesondere informiert über:
 - Den Standort des Feuerlöschers und die Beschilderung und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen
 - Das Verhalten bei Unfällen, Brandausbruch, bei Feststellung von Mängeln im Arbeitsschutz
 - Die Verpflichtung, im Bedarfsfall entsprechende Schutzkleidung zu tragen
 - Den richtigen Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung
 - Den vorschriftsmäßigen Umgang mit Maschinen und Geräten sowie mit elektrischen Betriebsmitteln
11. Am Unterricht darf nur teilnehmen, wer über die körperliche und geistige Eignung entsprechend den Vorgaben der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft bzw. gesetzlichen Unfallversicherung verfügt. Bestehen Zweifel an der Eignung, hat der Teilnehmer eine Untersuchung bei einem zugelassenen Arbeitsmediziner selber zu veranlassen. Wer bei zweifelhafter oder fehlender Eignung dennoch an einem Lehrgang teilnimmt, wird in vollem Umfang schadenersatzpflichtig.
12. Die Inbetriebnahme von Fahrzeugen und Maschinen jeglicher Art ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch unsere Ausbilder erlaubt. Auf dem Betriebsgelände der Deula gilt Schrittgeschwindigkeit.
13. Während des Lehrgangs sind Sie über den Unfallversicherungsträger Ihres (Ausbildungs-) Betriebes oder den zuständigen Kostenträger unfallversichert. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zwingend einzuhalten.
14. Diebstähle werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.
15. Alle Erscheinungsformen radikaler Gesinnung (z.B. Kleidung, Schuhe, Musik, Symbole), sowie die Verbreitung entsprechender Propagandamaterialien in Wort und Schrift werden nicht toleriert und führen zum Ausschluss aus dem Lehrgang.
16. Das Betriebsgelände der Deula Baden-Württemberg ist zu Ihrer Sicherheit videoüberwacht.

Mit Ihrer Unterschrift auf der Teilnehmerliste erkennen Sie diese Unterrichtsordnung an. Sofern Sie im Gästehaus wohnen gilt dies auch für die Hausordnung. Sie bestätigen gleichzeitig, dass Sie an der Sicherheitsunterweisung teilgenommen haben und geltende Vorschriften einhalten.